

# **Satzung des Vereins Frauen Offensiv**

## **§ 1 Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen „Frauen Offensiv e. V.“ und hat seinen Sitz in Darmstadt. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, Frauenbildungs- und Öffentlichkeitsarbeit zu leisten.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- Vermittlung von Selbstverteidigungstechniken körperlicher Art
- Verhaltenstraining, sowie Vermittlung von Selbstbehauptungsstrategien
- Durchführung von Technikkursen allgemeiner Art
- Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen von Vorführungen, Ausstellungen, Diskussionsrunden und Filmvorführungen

## **§ 2 Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **§ 3 Vereinsmittel**

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages und der Kursgebühren werden so angesetzt, dass die laufenden Kosten des Vereins davon abgedeckt werden.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 4 Vergütungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 5 Auflösung**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Frauenverein für Selbstverteidigung e.V., Baumweg 10 in 60316 Frankfurt am Main, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Mitglied kann jede Frau werden.

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung beantragt.

Über die Annahme der Beitrittserklärung entscheidet die Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied hat einen monatlichen Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die MV bestimmt.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss

Bei Austritt ist eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten, Änderungen werden von der MV beschlossen.

Den Ausschluss kann die MV mehrheitlich beschließen, wenn ein Mitglied sich grob vereinschädigend verhalten hat.

## **§ 8 Organe des Vereins sind**

Mitgliederversammlung ( MV )

In jeder MV wird eine Protokollführerin gewählt. Das Protokoll wird von der Versammlungsleiterin und der Protokollführerin unterschrieben.

Die Mitgliederversammlung tritt bei besonderen Erfordernissen, mindestens jedoch jährlich zusammen. Die Termine müssen den Mitgliedern mindesten 14 Tage vorher mitgeteilt werden. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Mitglieder gefasst.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern: der ersten Vorsitzenden, der stellvertretenden Vorsitzenden und der Kassenwartin. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit der Wiederwahl. Jeweils zwei Vorstandsfrauen vertreten den Verein gemeinschaftlich.

Darmstadt, den 22.02.2016